

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 2. Mai 2001

42. Stück

42. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühr und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühr für die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto-Wagner-Spitals und die Festsetzung der Pflegegebühr für Patienten gemäß § 43 KAG

42.

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühr und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühr für die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto-Wagner-Spitals und die Festsetzung der Pflegegebühr für Patienten gemäß § 43 KAG

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2000, wird die Pflegegebühr für die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Psychiatrischen Abteilung im Pavillon 23 des Otto-Wagner-Spitals für die allgemeine Gebührenklasse mit 3 990 S festgesetzt.

Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2000, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird mit 3 993,17 S festgestellt.

Artikel II

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2000, wird für Patienten gemäß § 43 KAG die Pflegegebühr pro Pflgetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse in Höhe von 8 600 S inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Artikel III

(1) Dieser Beschluss tritt mit 1. April 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2001 verlieren Art. I hinsichtlich der Festsetzung und Feststellung der Pflegegebühren für die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe (nunmehr Otto-Wagner-Spital) sowie Art. II der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 60/1999, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Häupl